

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Verordnung über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (StSHG-RSVO) geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Die Verordnung über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, LGBL. Nr. 118/2012, wird wie folgt geändert

1. § 1 lautet:

„(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. allein stehend Unterstützte 593 Euro

2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft 541 Euro

3. Mitunterstützte

a) die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben 361 Euro

b) gemäß lit.a, für die Familienbeihilfe bezogen wird 188 Euro.

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 10 Euro.“

2. In § 2 wird der Betrag „51 Euro“ durch den Betrag „52 Euro“ ersetzt.

3. Der bisherige § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung der §§ 1 und 2 durch die Novelle LGBL. Nr. tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s